

Grundsätze zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen im Kanton Glarus ab 11. Mai 2020 (nachgeführt per 8. Juni 2020)

1. Allgemeines

Am 11. Mai 2020 nehmen die Schulen im Kanton Glarus im Rahmen eines Schutzkonzepts im Sinne der COVID-19-Verordnung 2 den Präsenzunterricht wieder auf. Schutzkonzepte basieren auf den COVID-19 Grundprinzipien «Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen» des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und werden durch kantonale Vorgaben ergänzt wo dies nötig ist und soweit einheitliche Regelungen für alle drei Gemeinden erforderlich sind. In diesem Sinne legt das Departement Bildung und Kultur (DBK) kantonale Grundsätze für Unterricht und Schulbetrieb fest. Bei der Umsetzung orientieren sich die Gemeinden bzw. Schulen am Leitfaden des DBK («Hinweise und Checkliste zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ab 11. Mai 2020»).

2. Unterricht

Mit der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts wird ein ordentlicher Unterrichtsbetrieb gemäss Lektionstafel und Lehrplan angestrebt. Es ist damit weder eine zeitlich gestaffelte Unterrichtsaufnahme noch zusätzlicher Halbklassenunterricht vorgesehen.

3. Umsetzung von Verhaltens- und Hygieneregeln

Die Vorgaben des BAG sind gemäss den örtlichen Möglichkeiten umzusetzen. Die betreffenden Schulen haben dabei auch über allfällige weitere Massnahmen zu befinden, falls dies angezeigt erscheint. Zentrale Punkte im Massnahmenkatalog sind die Gewährleistung der Möglichkeit zum Händewaschen und die Reinigung von Räumlichkeiten. Die Gemeinde klärt dazu die Kompetenzaufteilung zwischen Schulleitung und den allenfalls für Liegenschaft, Technik und Unterhalt zuständigen Stellen.

4. Schulische Veranstaltungen

~~Unter der aktuellen Lage ist bis auf Weiteres auf die Durchführung von besonderen Schulanlässen zu verzichten (keine Sporttage, Projektwochen, Präsentationsveranstaltungen, Informationsanlässe, Klassenlager etc.). Schulreisen, Exkursionen und Waldtage im Kanton oder in der näheren Region sind zulässig.~~

Schulreisen, Exkursionen, Waldtage oder Klassenlager sind möglich. Ebenso sind Schulanlässe und -veranstaltungen mit bis zu 300 Personen unter Einhaltung der BAG-Schutzmassnahmen sowie der Möglichkeit zur Rückverfolgung sämtlicher teilnehmenden Personen möglich. Von den Teilnehmenden an Schulanlässen sind nach entsprechender Information Vorname, Nachname und Telefonnummer zu erfassen, insbesondere dann, wenn enge Kontakte nicht ganz zu vermeiden sind. Ein enger Kontakt zwischen Personen bedeutet, dass die Distanz von zwei Metern während mehr als fünfzehn Minuten nicht eingehalten werden kann.

5. Besonders gefährdete Personen

Die Schulen führen Listen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche sich als gefährdet gemeldet haben. Erfolgt eine Meldung, sollen entsprechende Arztzeugnisse verlangt werden. Besonders gefährdete Personen gemäss Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2 sind so einzusetzen, dass ihrem individuellen Schutzbedarf entsprochen werden kann. Melden die Erziehungsberechtigten der Schule einen besonderen Schutzbedarf ihrer Kinder, weil diese selber oder Familienangehörige zur Risikogruppe gehören, so sorgt die Schulleitung dafür, dass die Lernenden in geeigneter Form beschult werden (besondere Schutzmassnahmen in der Schule gemäss ärztlicher Empfehlung oder Fernunterricht).